

# RS OGH 2002/1/29 1Ob258/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

## Norm

GmbHG §63

## Rechtssatz

Zahlt ein Gesellschafter, der zugleich Geschäftsführer ist, seine noch offene Stammeinlage in bar auf ein Bankkonto der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein, so liegt darin eine unmittelbare Zahlung des Gesellschafters. Ein solcher Zahlungsvorgang ist nicht dahin zu interpretieren, dass der Gesellschafter Barzahlung an sich als Vertreter der Gesellschaft geleistet und diese in der Folge den Geldbetrag zur Abdeckung ihrer Bankverbindlichkeiten verwendet habe.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 258/01z  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 258/01z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116117

## Dokumentnummer

JJR\_20020129\_OGH0002\_0010OB00258\_01Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)